

UMWELTBERICHT NACH § 2a BAUGB

ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT LANDSCHAFTSPLAN

DECKBLATT NR. 10

GEMEINDE

HERRNGIERSDORF

LANDKREIS

KELHEIM

REGIERUNGSBEZIRK

NIEDERBAYERN



PLANUNGSTRÄGER:

VG Gerzen
Gemeinde Herrngiersdorf
Rathausplatz 1
84175 Gerzen

1. Bürgermeister

PLANUNG:

KomPlan
Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29
E-Mail info@komplan-landshut.de

Stand: 17.10.2023 – Entwurf

Projekt Nr.: 22-1415_FNP/LP_D



INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1	VORBEMERKUNG..... 5
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplanes..... 5
1.2	Einschlägige Prüfvorgaben der Umweltbelange..... 5
1.2.1	Fachgesetze..... 6
1.2.2	Fachpläne..... 6
1.2.2.1	Landesentwicklungsprogramm..... 6
1.2.2.2	Regionalplan..... 7
1.2.2.3	Arten- und Biotopschutzprogramm..... 8
1.2.2.4	Biotopkartierung..... 8
1.2.2.5	Artenschutzkartierung, Aussagen zum Artenschutz..... 8
1.2.2.6	Schutzgebiete..... 8
1.2.2.7	Sonstige Planungsvorgaben..... 8
2	BESCHREIBUNG DER SCHUTZGÜTER DES NATURHAUSHALTES UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS..... 9
2.1	Wesentliche Nutzungsmerkmale des Vorhabengebietes..... 9
2.2	Angaben zum Untersuchungsrahmen..... 10
2.3	Wirkräume..... 11
2.4	Wirkfaktoren..... 12
2.5	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung..... 12
2.5.1	Schutzgut Mensch..... 13
2.5.1.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen..... 13
2.5.1.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen..... 13
2.5.1.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens..... 14
2.5.2	Schutzgut Arten und Lebensräume – Fauna..... 15
2.5.2.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen..... 15
2.5.2.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen..... 16
2.5.2.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens..... 16
2.5.3	Schutzgut Arten und Lebensräume – Flora..... 18
2.5.3.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen..... 18
2.5.3.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen..... 18
2.5.3.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens..... 18
2.5.4	Schutzgut Boden/ Fläche..... 19
2.5.4.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen..... 19
2.5.4.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen..... 19
2.5.4.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens..... 19
2.5.5	Schutzgut Wasser..... 20
2.5.5.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen..... 20
2.5.5.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen..... 20
2.5.6	Schutzgut Klima und Luft..... 21
2.5.6.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen..... 21
2.5.6.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen..... 21
2.5.6.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens..... 21
2.5.7	Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung..... 22
2.5.7.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen..... 22
2.5.7.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen..... 22
2.5.7.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens..... 22
2.5.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter..... 23
2.5.8.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen..... 23
2.5.8.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen..... 23
2.5.8.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens..... 23
2.6	Wechselwirkungen..... 24
2.7	Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete..... 24
2.8	Eingesetzte Techniken und Stoffe..... 24
2.9	Nutzung regenerativer Energien..... 24
2.10	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern..... 24
2.11	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich..... 25
2.11.1	Vermeidungsmaßnahmen..... 25
2.11.2	Kompensationsmaßnahmen..... 25
2.12	Planungsalternativen – Standortalternativenprüfung..... 25
3	PROGNOSE DER ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG 26

	SEITE
4	ERGÄNZENDE AUSSAGEN ZUR UMWELTPRÜFUNG.....27
4.1	Zusätzliche Angaben27
4.1.1	Methodik.....27
4.1.2	Angaben zu technischen Verfahren.....27
4.1.3	Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse27
4.2	Monitoring27
4.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung28
4.3.1	Beschreibung des Vorhabens28
5	VERWENDETE UNTERLAGEN.....29

1 VORBEMERKUNG

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan (FNP) mit Landschaftsplan (LP) der Gemeinde Herrngiersdorf weist den Planungsbereich aktuell als landwirtschaftliche Nutzfläche sowie als Wasserfläche aus. Der Landschaftsplan enthält die Darstellung „Sicherung und Optimierung von Amphibienlaichgewässern“. Im Zuge des Vorhabens wurde die Uferlinie neu gestaltet und der Weiher entschlammt, es wurden Gehölze entfernt und daher die Verschattung verringert. Es werden Flachwasserzonen geschaffen und in Teilbereichen eine naturnahe Vegetation im Uferbereich entwickelt. Eine intensive Nutzung als Fischweiher ist nicht vorgesehen. Daher ist mit Verbesserungen in Bezug auf Amphibienlebensraum zu rechnen.

Im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan durch die Aufstellung des Deckblattes Nr. 10 im Parallelverfahren geändert und auf die angestrebte Gesamtentwicklung abgestimmt. Die Ausweisung erfolgt als Sonderbauung und als Fläche für Versorgungsanlagen. Flächen mit bereits vorhandener Bebauung innerhalb des Änderungsbereiches werden dem Charakter entsprechend als Dorfgebiet dargestellt.



Ausschnitt FNP/LP – Bestand



Ausschnitt FNP/LP – Fortschreibung D10

Quelle: Rechtskräftiger FNP, Gemeinde Herrngiersdorf; verändert KomPlan; Darstellung nicht maßstäblich.

Parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Gemeinde Herrngiersdorf durch Deckblatt Nr. 10 erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Naherholungsgebiet Semerskirchen“.

1.2 Einschlägige Prüfvorgaben der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB bei vorliegender Planung eine Umweltprüfung erforderlich, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Kommune in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt.

Mit der Baugesetzbuchnovelle 2017 wurde im Wesentlichen die EU-UVP-Änderungsrichtlinie 2014 umgesetzt. Die Änderungen bzgl. Umweltprüfung betreffen u. a. den Flächen- und Katastrophenschutz sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die generelle Umweltprüfung als regelmäßiger Bestandteil des Aufstellungsverfahrens im Bauleitplanverfahren wird in ihrer Vorgehensweise zur Zusammenstellung sämtlicher umweltrelevanter Abwägungsmaterialien geregelt. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem sogenannten Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bauleitplanverfahren dargestellt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden am Umweltbericht findet somit im Rahmen der Aufstellungsverfahren zum Bauleitplanverfahren statt, die Ergebnisse unterliegen der Abwägung.

1.2.1 Fachgesetze

Nachfolgende Fachgesetze bilden die Grundlagen des Umweltberichtes in der Bauleitplanung:

- EU-Richtlinie 2001/42/EG: Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme;
- EU-UVP-Änderungs-Richtlinie 2014/52/EU: Ergänzende Vorschriften zur Umweltprüfung;
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange des Umweltschutzes, Naturschutzes, der Landschaftspflege;
- § 1a BauGB: Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz;
- § 2 Abs. 4 BauGB: Vorschriften über die Umweltprüfung;
- § 2a BauGB: Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht.

1.2.2 Fachpläne

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die Aussagen umweltrelevanter Fachplanungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB sowie deren Bestandserhebungen und Bestandsbewertungen im Umweltbericht zu berücksichtigen.

In diesem Bauleitplanverfahren sind somit die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms in den Umweltbericht ebenso einzuarbeiten wie die Aussagen des Regionalplanes der Region Regensburg, des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herrngiersdorf, der naturschutzfachlichen Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms, sowie der Biotop- und Artenschutzkartierung.

Auf die nachfolgenden Ziffern *1.2.2.1 Landesentwicklungsprogramm, 1.2.2.2 Regionalplan, 1.2.2.3 Arten- und Biotopschutzprogramm, 1.2.2.4 Biotopkartierung, 1.2.2.5 Artenschutzkartierung, 1.2.2.6 Schutzgebiete sowie 1.2.2.7 Sonstige Planungsvorgaben* wird diesbezüglich verwiesen.

1.2.2.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.06.2023 enthält als Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung fachübergreifende und rahmensetzende Ziele, die einerseits das querschnittsorientierte Zukunftskonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns konkretisieren, andererseits Leitlinien darstellen, die im Zuge der Regionalplanung konkretisiert werden. Ziel muss dabei stets die nachhaltige Entwicklung der Regionen sein.

Die Gemeinde Herrngiersdorf ist nach den Angaben des LEP dem allgemeinen ländlichen Raum zugeordnet.

Der Gemeinde Herrngiersdorf ist die gesetzliche Verpflichtung, Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, bekannt. Da es sich bei diesen Zielen um verbindliche Vorgaben handelt, die eine abschließende Abwägung enthalten, sind sie somit üblicherweise einer weiteren Abwägung nicht zugänglich.

Folgende Grundsätze und Ziele des LEP sind für diese Planung relevant:

3.1 **Nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, Flächensparen**

3.1.1 Integrierte Siedlungsentwicklung und Harmonisierungsgebot

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden.

(G) Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

Im Zuge der Planung wird die Versiegelung auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt. Auf den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Naherholungsgebiet Semerskirchen“ wird hierzu verwiesen.

3.2 **Innenentwicklung vor Außenentwicklung**

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen.

Beim Seehaus handelt es sich um eine einzelne konkrete Baumaßnahme, die an drei Seiten von vorhandener Bebauung umgeben ist. Die Fläche für Versorgungsanlagen ist nutzungsbedingt an der Peripherie angesiedelt, um Immissionsbelastungen aus dem Ort heraus zu halten.

3.3 **Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot**

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Es handelt sich um einen angebotenen Standort im Sinne des LEP, da sich im Westen, Norden und Osten weitere Siedlungseinheiten anschließen.

5.4.1 **Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen**

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Es werden als Grünland genutzte Flächen für Parkplätze in Anspruch genommen. Das Grünland bleibt erhalten. Weitere Ausführungen zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen finden sich unter der Ziffer 3.3 der Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Naherholungsgebiet Semerskirchen“.

1.2.2.2 Regionalplan

Die Gemeinde Herrngiersdorf befindet sich in der Region 11 – Regensburg in einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Ziele der Raumordnung und Landesplanung liegen für das Planungsgebiet des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan weder hinsichtlich Siedlung und Versorgung noch hinsichtlich Landschaft und Erholung vor.

1.2.2.3 Arten- und Biotopschutzprogramm

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan werden im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP, 1999) nur hinsichtlich der Ziele zu Gewässern konkrete Aussagen formuliert. Ansonsten ist im Weiteren das Umfeld betroffen:

Ziele Trockenstandorte

Diese Biotoptypen sind für das Planungsgebiet und sein Umfeld nicht relevant.

Ziele Feuchtgebiete

Zu diesem Komplex werden insbesondere Aussagen zum *Siegersbach* getroffen. Hierzu gehören die Förderung und Optimierung des Bachtales als Biotopverbundachse.

Ziele Gewässer

Der naturnahe Charakter der Flüsse und Bäche soll erhalten bzw. gefördert werden. Insbesondere der Rückbau bestehender Wehre, Schwellen und Uferverbau sowie das Zulassen einer naturnahen Gewässerdynamik sollen hier im Fokus stehen. So liegt der Schwerpunkt auf dem *Siegersbach*, der im Sinne der Erhaltung und Optimierung als überregional bedeutsame Gewässerachse besonderes Augenmerk erfährt. Im Detail zählen hier die Förderung der Gewässerdynamik und die Extensivierung der Nutzung im Überschwemmungsbereich zu den anzustrebenden Maßnahmen.

Hinsichtlich des bereits erwähnten Grabens werden als Ziele die Erhaltung und Optimierung dieses naturschutzfachlich lokal bedeutsamen Lebensraumes formuliert.

Der *Siegersbach* verläuft abschnittsweise innerhalb des Geltungsbereiches. Vom Vorhaben selbst bleibt er unberührt.

Ziele Wälder und Gehölze

Für die umgebende Agrarlandschaft wird die Förderung von Hecken und Feldgehölzen als Ziel gesetzt. Im Besonderen ist die Ergänzung, Optimierung und Neuschaffung von Biotopstrukturen vorgesehen.

Die vorliegende Planung nimmt diese Zielsetzung auf, indem der neue Ortsrand u. a. mit Baum- und Heckenstrukturen gestaltet wird.

1.2.2.4 Biotopkartierung

Im Änderungsbereich sind amtlich kartierte Biotope mit den Nummern 7238-0295-002 (östlich der *Langstraße*) und 7238-0295-003 (westlich der *Langstraße*) erfasst. Beide Teilflächen erstrecken sich entlang des *Siegersbaches*. Im Detail handelt es sich um *feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan (70 bzw. 100 %) sowie Großbrüchichte (30 %)*.

1.2.2.5 Artenschutzkartierung, Aussagen zum Artenschutz

Innerhalb des Änderungsbereiches sind mehrere Fundpunkte der Artenschutzkartierung verzeichnet.

Auf die Ziffern 1.2.2.6 und 1.3 im Umweltbericht zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Naherholungsgebiet Semerskirchen“ wird im Detail verwiesen. Ferner wird hierzu auf den Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im Anhang 1 der Begründung zum Bebauungsplan aufmerksam gemacht.

1.2.2.6 Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.

1.2.2.7 Sonstige Planungsvorgaben

Es sind keine weiteren Planungsvorgaben zu beachten.

2 BESCHREIBUNG DER SCHUTZGÜTER DES NATURHAUSHALTES UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

2.1 Wesentliche Nutzungsmerkmale des Vorhabengebietes

NUTZUNGSMERKMAL	AUSPRÄGUNG
Siedlungsfläche	Westlich, nördlich und östlich grenzt das Planungsgebiet an die Ortschaft Semerskirchen an.
Erholungsfläche	Der Eingriffsbereich selbst hat für die naturbezogene Erholung eine mittlere Bedeutung. Die umgebende Feld- und Waldflur können für die Erholung als wertvoll gewertet werden.
Landwirtschaftliche Nutzung	Der Planungsbereich wird überwiegend landwirtschaftlich in Form von Acker- und Grünland genutzt.
Forstwirtschaftliche Nutzung	Im Planungsgebiet und auch im nahen Umfeld nicht vorhanden.
Verkehr	Das Areal ist durch die Hauptstraße <i>KEH 24</i> zu erreichen.
Versorgung/ Entsorgung	Die allgemein üblichen Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen (Wasser, Strom, Telefon, Müllabfuhr, Abwasser etc.) sind sichergestellt.
Flora	Im Geltungsbereich bestehen artenarme Acker- und Grünlandflächen. Vereinzelt sind Gehölzstrukturen vorhanden.
Fauna	Bei der Begehung wurden keine Zufallsfunde gemacht. Aufgrund des Siegerbaches und des <i>Grundner Weihers</i> und den vorhandenen Gehölzstrukturen sind diverse Vorkommen von Fledermäusen, Libellen, etc. zu vermuten bzw. potentiell möglich. Auf den Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Anhang der Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Naherholungsgebiet Semerskirchen“ wird verwiesen.
Kultur- und Sachgüter	Im Geltungsbereich selbst sind Boden- und Baudenkmäler nicht bekannt, jedoch sind außerhalb, in nördlicher Randlage, diverse vorhanden.

2.2 Angaben zum Untersuchungsrahmen

Scoping

Eine Eingrenzung der planungsrelevanten Faktoren in Form eines Scoping-Termins fand im Vorfeld der Planung nicht statt.

Es wird an dieser Stelle allerdings ausdrücklich darauf verwiesen, dass im Zuge der vorliegenden Vorentwurfsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit dazu aufgerufen sind, Stellung zum festgelegten Untersuchungsrahmen sowie den bisher gewonnenen Erkenntnissen zu nehmen und gegebenenfalls weitere Anregungen einzubringen, die bei Bedarf in die weiteren Betrachtungen einbezogen werden.

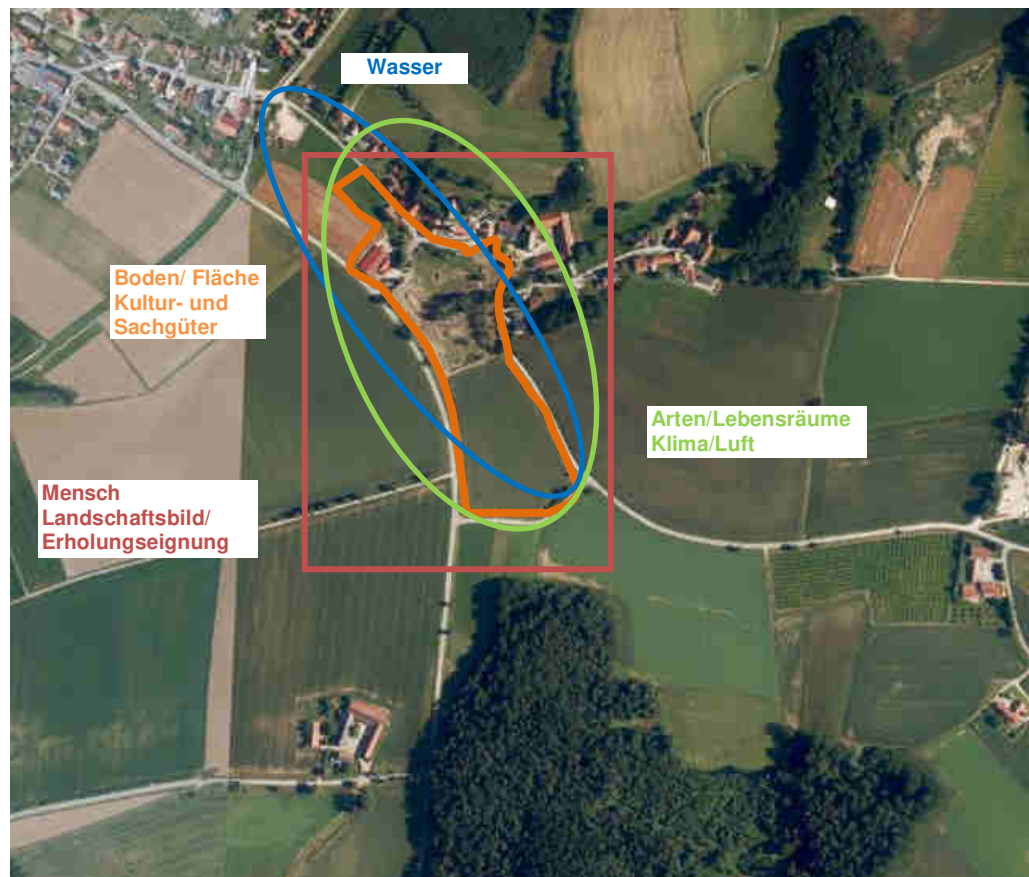
Integratives Betrachtungsfeld

Die Bestandsaufnahme erfolgte im Oktober 2021 durch eine Auswertung der vorhandenen Grundlagen und einer Geländebegehung. Daraus ergibt sich für die vorliegende Planung nachfolgendes integratives Betrachtungsfeld:

ZU BETRACHTENDE, EINSCHLÄGIGE ASPEKTE DES UMWELTBERICHTES		UNTERSUCHUNGS-RELEVANZ
Auswirkungen auf das Schutzgut	Mensch	+ siehe Ziffer 2.6.1
	Arten und Lebensräume (Tier, Pflanze)	+ siehe Ziffer 2.6.2 und 2.6.3
	Boden/ Fläche	+ siehe Ziffer 2.6.4
	Wasser	+ siehe Ziffer 2.6.5
	Klima und Luft	+ siehe Ziffer 2.6.6
	Landschaftsbild/ Erholungseignung	+ siehe Ziffer 2.6.7
	Kultur- und Sachgüter	+ siehe Ziffer 2.6.8
Erhaltungsziel/ Schutzzweck von	Flora-Fauna-Habitaten	- nicht relevant
	Vogelschutzgebieten	- nicht relevant
Vermeidung von Emissionen		+ siehe Ziffer 2.6.1
Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete		+ siehe Punkt 2.8
Eingesetzte Techniken und Stoffe		+ siehe Punkt 2.9
Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer und effizienter Umgang mit Energie		+ siehe Ziffer 2.10
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern		+ siehe Ziffer 2.11
Darstellungen in	Landschaftsplänen	+ siehe Ziffer 1.2.2.3
	sonstigen umweltbezogenen Planungen	+ siehe Ziffern 1.2.2.1 bis 1.2.2.8

2.3 Wirkräume

Die relevanten Wirkräume wurden aufgrund der vorhandenen Topographie, der Einsehbarkeit und der zu erwartenden Intensität der Eingriffe im Zuge der Planung hinsichtlich der Schutzgüter des Naturhaushaltes differenziert betrachtet wie folgt:



Quelle: www.geoportal.bayern.de/BayernAtlas-plus; verändert KomPlan; Darstellung nicht maßstäblich.

Der Wirkraum der **Schutzgüter Boden/ Fläche** sowie **Kultur- und Sachgüter** wurde im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen auf den unmittelbaren Geltungsbereich beschränkt.

Für die **Schutzgüter Arten- und Lebensräume** und **Klima/ Luft** wurde ein erweiterter Wirkraum zusammengefasst, bei Arten- und Lebensräumen im Hinblick auf die Vernetzung mit umliegenden Lebensräumen, und bei Klima/ Luft hinsichtlich kleinklimatischer Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung.

Für die **Schutzgut Wasser** wurde ein Wirkraum hinsichtlich des veränderten Gebietsabflusses betrachtet.

Der Wirkraum für die **Schutzgüter Mensch** und **Landschaftsbild/ Erholungseignung** wurde ebenfalls zusammengefasst und hinsichtlich der Einsehbarkeit von der Umgebung und den bewohnten Bereichen ausgedehnt.

2.4 Wirkfaktoren

Jede Baumaßnahme wirkt sich auf die Umwelt und deren Schutzgüter aus, wobei je nach Umfang der Maßnahme und Empfindlichkeit des betroffenen Landschaftsausschnittes unterschiedliche Beeinträchtigungen dieser Räume hervorgerufen werden. Neben den rein schutzgutbezogenen Umweltbelangen entstehen durch einen Eingriff auch Auswirkungen über Wirkfaktoren. Diese können in bau-, anlage- und nutzungsbedingt differenziert werden.

Unter **baubedingten** Wirkfaktoren werden diejenigen Faktoren verstanden, die meist nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Umwelt zur Folge haben. Meist entstehen diese durch eine Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtungen, Emissionen, die durch Baustellen- und Transportverkehr verursacht werden sowie Bodenveränderungen.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren sind diejenigen Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung des Projekts und der damit verbundenen erforderlichen Infrastruktureinrichtungen entstehen und langanhaltende bzw. dauerhaft nachteilige oder vorteilhafte Folgen bewirken.

Unter **nutzungsbedingten** Wirkfaktoren werden die, durch den Bauleitplan beabsichtigten Auswirkungen und Nutzungen sowie die damit verbundenen Auswirkungen verstanden und zwar sowohl im Normalbetrieb als auch bei Störungen.

2.5 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der, voraussichtlich durch die Planung erheblich beeinflusste Umweltmerkmale des Gebietes dienen dazu, den Status Quo der Umweltbedingungen zu ermitteln, die vor Inkrafttreten der Planung herrschen. Er stellt somit den Ausgangspunkt zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planung dar und erlaubt prognostizierende Aussagen hinsichtlich einer Durchführung bzw. einer Nullvariante (Nichtdurchführung).

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan definiert mit seinen planerischen und textlichen Festsetzungen die planerischen Elemente, die umweltrelevante Wirkungen verursachen, nachfolgend dargestellte Wirkungen zur Folge haben und nachfolgenden sechs Kriterien bewertet und differenziert werden:

- ++ positiv,
- + bedingt positiv,
- + - neutral,
- bedingt negativ,
- negativ,
- o nicht gegeben.

2.5.1 Schutzgut Mensch

Der Mensch ist bei allen Vorhaben stets über die Auswirkungen der anderen Schutzgüter mit betroffen, die zu berücksichtigenden Wertelemente und Funktionen liegen bei vorliegender Planung im Bereich von Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie Gesundheit und Wohlbefinden, wobei die Indikatoren Geruch, Luftschadstoffe, Lärm, Erschütterungen und Licht relevant sind. Weiterhin zu betrachten ist der Aspekt der Erholungs- und Freizeitfunktion hinsichtlich der landschaftsgebundenen Erholung, Erholungseinrichtungen und -infrastruktur, Beziehungen zwischen Wohn- und Erholungsflächen, Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Erlebbarkeit.

2.5.1.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Wohnfunktion und Wohnumfeld

Bereiche mit Wohnfunktion bzw. das Wohnumfeld stellen vor allem die angrenzenden Siedlungsstrukturen des Ortsteiles Semerskirchen dar.

Gesundheit und Wohlbefinden (Lärm, Erschütterungen, Gerüche)

Die vorgesehene Ausweisung befindet sich an der Kreisstraße *KEH24*. Verkehrsimmissionen und Lärmemissionen sind daher gegeben.

Ein weiterer Immissionsort stellt auch der bestehende Gasthof *Haslbeck* an der Langstraße dar.

Weiterhin sind auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen je nach Jahreszeit und Bewirtschaftung Emissionen auf Grund von Staub, Fahrzeugabgasen, Spritz- und Düngemitteln sowie Erschütterungen vorhanden. Zudem befinden sich in mittelbarer Nähe landwirtschaftliche Betriebsstätten. Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist, abhängig von der Windrichtung und Wetterlage, durchaus auch mit Emissionen in Form von Lärm, Staub oder Geruch zu rechnen.

Erholungs- und Freizeitfunktion

Der Geltungsbereich selbst hat aufgrund der räumlichen Nähe zum bestehenden Gasthof *Haslbeck* und dem *Grundner Weiher* mit seinen umgebenden Grünflächen ein Potential für Erholungssuchende und Freizeitfunktionen inne, das nun mit der angestrebten Planung gefördert werden soll. Wegeverbindungen in die umgebende Feld- und Waldflur ermöglichen weitergehende Spaziergänge und sportliche Aktivitäten.

2.5.1.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Anlage standortgerechter Gehölzstrukturen und öffentlicher Grünflächen zur Randeingrünung und inneren Begrünung sowie Förderung des Landschaftsbildes;
- Hinsichtlich Unfall- und Katastrophenschutz sind die einschlägigen Bestimmungen des Brandschutzes (siehe Ziffer 5 der Begründung zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Deckblatt Nr. 10) zu beachten.

2.5.1.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Verlust des vorhandenen Freiraumes durch bauliche Anlagen	anlagenbedingt	-
erhöhte Lärm- und Staubentwicklungen sowie Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen, den Abtransport von Bodenmassen und der Anlieferung von Baustoffen	baubedingt/ anlagenbedingt	-
Bereitstellung von Einrichtungen zur Erholung und Freizeitnutzung	anlagenbedingt	+ +
Steigerung des Erholungswertes durch Ein-/ Begrünung sowie Schaffung von neuen Fußwegen	anlagenbedingt	+
Erhöhung der Emissionen durch Verkehr / Bewirtungseinrichtung und Besucher	nutzungsbedingt	- -
Wegfall der Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm, Geruch) aus der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung	anlagenbedingt	+

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch **neutral**

2.5.2 Schutzgut Arten und Lebensräume – Fauna

Das Schutzgut Arten und Lebensräume wird über das Schutzgut Tier und Pflanze differenziert betrachtet, da beim Schutzgut Tier auch ein Aktionsradius sowie komplexere Lebensraumansprüche und Empfindlichkeiten hinsichtlich der Indikatoren Licht, Lärm und Erschütterungen zu berücksichtigen sind.

2.5.2.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Im Änderungsbereich finden sich unterschiedliche Nutzungen in Form von Landwirtschaft, gewerblichen Mischnutzungen und Verkehrsflächen, die hinsichtlich des Schutzgutes ohne Bedeutung sind. Der *Grundner Weiher*, der *Siegersbach* und die noch verbliebenen Gehölzstrukturen und Freiflächen jedoch sind für Fledermäuse, Vögel und Insekten durchaus von Bedeutung. Im Vorfeld wurden im Geltungsbereich umfangreiche Gehölzrodungen durchgeführt. Dabei handelte es sich um Feldgehölze, Gebüsche und Ufergehölze, die als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. Art. 16 BayNatSchG einzustufen sind. Nach Art. 16 BayNatSchG ist es verboten, Gehölze in der freien Natur zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen. Ausgehend von den allgemeinen Kenntnissen zur Verbreitung und Raum- bzw. Habitatnutzung von Fledermäusen und den vor dem Beginn der Bauarbeiten bzw. Eingriffe potenziell vorhandenen Strukturen wie Baumhöhlen etc. sind jedoch Fledermausvorkommen im UG jedoch nicht auszuschließen. Bei den Begehungen wurden 5 bereits entnommene Bäume festgestellt, welche aufgrund von Alter und Umfang sowie dem Erscheinungsbild im Luftbild möglicherweise Baumhöhlen aufgewiesen haben. Da bei den entnommenen Bäumen auf eine Fällung im Winter geachtet wurde und diese auf Grund der eher geringen Stammdurchmesser vermutlich keine Strukturen mit Potenzial als Winterquartier aufwiesen, ist nicht davon auszugehen, dass es durch die Fällungen zu Tötungen von Fledermäusen kam. Durch die bereits erfolgten Rodungen und den Abriss eines Gebäudes (Stallung) im Rahmen des geplanten Vorhabens wurden möglicherweise potenzielle Fledermausquartiere beansprucht. Diese sind durch die Schaffung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) in ausreichendem Umfang auszugleichen.

Grundsätzlich sind CEF-Maßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG Satz 2 und 3 BNatSchG vor den entsprechenden Eingriffen oder Beeinträchtigungen umzusetzen. Da Teile des Eingriffs bereits erfolgten, können die vorgeschlagenen Maßnahmen erst nachträglich umgesetzt werden. Die vorgeschlagenen und beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen zielen dennoch auf die Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume ab und sind in erster Linie nicht der Wahrung des Erhaltungszustandes einer Population im biogeografischen Raum erforderlich. Daher werden die oben dargestellten Maßnahmen trotz zeitlich nachgelagerter Umsetzung als CEF-Maßnahmen und nicht als FCS-Maßnahmen betrachtet und behandelt. Während einige Maßnahmen nach Umsetzung unmittelbar wirksam sind (M9-11), ist für weitere Maßnahmen (M8) hingegen davon auszugehen, dass diese erst mit zeitlicher Verzögerung ihre vollständige ökologische Funktionalität erfüllen. Für die meisten betroffenen Arten (insb. Vogelarten) ist aufgrund des verhältnismäßig geringen Umfangs des Eingriffs allerdings anzunehmen, dass diese ihre Aktivitätsschwerpunkte zwischenzeitlich kleinräumig innerhalb ihrer Reviere auf geeignete Bereiche verlagern können. Somit ist davon auszugehen, dass sich die Bestandssituation bis zur vollständigen Funktionalität der Maßnahmen nicht erheblich verschlechtert und die Maßnahmen daher insgesamt als geeignet betrachtet werden können.

2.5.2.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Festsetzung überwiegend standortgerechter, autochthoner Gehölzarten (Bienen-, Insekten- und Vogelnährgehölze);
- Festsetzung extensiv genutzter Wiesenflächen (Nahrungsangebot Bienen, Insekten).
- Beanspruchte Gehölze stellen bzw. stellten potenzielle Habitate bzw. Brutplätze für einige frei im Geäst brütende Vogelarten dar. Diese werden durch Gehölzpflanzungen im Rahmen des erforderlichen Flächenausgleichs ersetzt, z.B. im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens. Hierfür sind gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion Tertiärhügelland zu verwenden (z.B. Schlehe, Weißdorn, Blutroter Hartriegel, Vogelkirsche, Saalweide, Zitterpappel). Durch die Verwendung geeigneter Qualitäten wird ein möglichst schnelles An- bzw. Aufwachsen gewährleistet. Entlang der Gehölze ist zudem bspw. ein extensiv gepflegter Gras- und Krautsaum zu entwickeln. Außerdem ist entlang des Weiherufers auf insgesamt mindestens 50 m Länge eine natürliche Ufervegetation (z.B. aus Binsen, Hochstauden und Sträuchern) für das Teichhuhn zu entwickeln. Ggf. kann dies bereits durch das Belassen der natürlich aufkommenden Vegetation erfolgen. Die detaillierte Maßnahmengestaltung erfolgt in Abstimmung zwischen Planern, UNB und ggf. ÖBB.
- In den beseitigten Bäumen waren möglicherweise potenzielle Einzelquartiere vorhanden. Aufgrund der relativ geringen Dimensionen der betroffenen Bäume sind potenzielle Wochenstuben zwar sehr unwahrscheinlich, aber für einzelne Arten (Wasserschnecke, Mopsfledermaus) im Nachhinein nicht mit Sicherheit auszuschließen. Beanspruchte Strukturen, die die entnommenen Bäume und die abgerissenen Stallungen möglicherweise aufwiesen, werden im Verhältnis 1:3 durch geeignete Ruhe- und Versteckmöglichkeiten in Form von Fledermauskästen ausgeglichen. Durch die Bereitstellung von 3 Kästen je mutmaßlich beanspruchter Struktur wird gewährleistet, dass ein gewisser Anteil der angebotenen Strukturen besiedelt werden kann. Bei einer Worst-Case Betrachtung mit Höhle oder Spalte in ca. zwei der fünf beanspruchten Bäume und Quartieren in den entfernten Stallungen (ein Quartier angenommen) sind bei einem Ausgleich von 1:3 insgesamt 9 geeignete Kästen im UG zu installieren. Die mutmaßlich beanspruchten Strukturen können daher z.B. durch die Verwendung von 3x „Fledermaushöhle FLH14“, 3x „Fledermaushöhle mit dreifacher Vorderwand FLH-DV14“ und „Fledermausspaltenkasten FSPK“ (vgl. <https://www.vorderwand-flh-dv14.de/> und „Fledermausspaltenkasten FSPK“ (vgl. <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/set-fledermausgruppe>) ersetzt werden.
- Die möglicherweise beanspruchten Nist- und Ruhestätten für Höhlen-, Halbhöhlen und Nischenbrüter (Baumhöhlen, Spalten) sind durch künstliche Strukturen zu ersetzen. Anhand der Anzahl entnommener Gehölze und der entfernten Stallung mit Höhlen- und Spaltenpotenzial wird ein Ausgleich dieser Strukturen mit 1:3 umgesetzt, um auch hier sicherzustellen, dass ein Teil der folgenden Ausgleichsmaßnahmen angenommen werden kann. Bei einer Worst-Case Betrachtung mit Höhle oder Spalte in ca. zwei der fünf beanspruchten Bäume und einer geeigneten Struktur in der abgerissenen Stallung sind bei einem Ausgleich von 1:3 insgesamt 9 Kästen im UG zu installieren. Für die im Gebiet vorkommenden Arten ist bspw. die Verwendung von 6x „Nistkasten für Stare & Gartenrotschwänze“ (vgl. <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/Nistkasten-Starenkasten-Starenhoehle>) und 3x „Nistkasten für Nischenbrüter“ (vgl. <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/nischenbrueeterhoehle>) geeignet.

2.5.2.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Störungen durch Lärm, Erschütterungen, Gerüche und zusätzliche Lichtquellen	baubedingt/ anlagenbedingt/ nutzungsbedingt	-
Verlust und Zerschneidung vorhandener Lebensräume und Nahrungsbiotope (Gehölzstrukturen)	anlagenbedingt	- -
Neuschaffung von Lebensräumen durch umfangreiche festgesetzte Gehölzpflanzungen und extensiv genutzte Grünflächen	anlagenbedingt	+ +

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Tier **bedingt negativ**

2.5.3 Schutzgut Arten und Lebensräume – Flora

2.5.3.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich amtlich kartierte Biotop entlang des *Siegersbaches*. Hierbei handelt es sich um feuchte und nasse Hochstaudenfluren sowie Großröhrichte.

Für das Schutzgut relevant sind zum einen die landwirtschaftlich genutzten Bereiche, die aber aufgrund des Eintrags von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln keine ausgeprägten Lebensraumfunktionen sowie nur ein geringes Entwicklungspotential hinsichtlich gefährdeter Pflanzenarten darstellen. Auf der anderen Seite sind noch die Hochstaudenfluren entlang des *Siegersbaches* und die noch anzutreffenden Gehölzstrukturen zu nennen. Es sind jedoch weder schützenswerte, noch lokal bis landesweit bedeutsame Pflanzenarten bekannt oder im Zuge der Bestandsaufnahme als Zufallsfunde entdeckt worden.

Wie oben bereits erwähnt wurden im Vorfeld im Geltungsbereich umfangreiche Gehölzrodungen durchgeführt. Dabei handelte es sich um Feldgehölze, Gebüsche und Ufergehölze, die als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. Art. 16 BayNatSchG einzustufen sind. Nach Art. 16 BayNatSchG ist es verboten, Gehölze in der freien Natur zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen. Es ist eine Prüfung erforderlich, ob die Erteilung einer Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG bzw. einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG möglich ist. Zudem müssen in einem gesonderten Antrag die Erforderlichkeit der Beseitigung, Art und Umfang der zu beseitigenden Gehölzbestände, Art und Umfang der Ausgleichspflanzungen sowie die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nachvollziehbar dargestellt werden. Diesbezüglich wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

2.5.3.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Festsetzung standortgerechten, autochthonen Pflanzenmaterials;
- Festsetzung von Gehölzen und extensiv genutzten Wiesenflächen zur Be-/ Eingrünung.

2.5.3.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Zerstörung der Vegetationsdecke in Teilbereichen durch dauerhafte Versiegelung im Bereich der Bebauung und Freizeitanlagen	anlagenbedingt	-
Verlust und Zerschneidung vorhandener Lebensräume und Nahrungsbiotope (landwirtschaftliche Nutzflächen, Gehölzstrukturen)	anlagenbedingt	-
Neuschaffung von Lebensräumen durch umfangreiche festgesetzte Grünflächen mit Gehölzpflanzungen	anlagenbedingt	++

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze **neutral**

2.5.4 Schutzgut Boden/ Fläche

2.5.4.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Geologie/ Relief

In der Aue des *Siegersbaches* weist die Digitale Geologische Karte von Bayern 1:25.000 als geologische Einheit *Talfüllung, polygenetisch, pleistozän bis holozän* aus. In den höher gelegenen Bereichen wird diese von *Nördliche Vollsotter-Abfolge (unterer Teil), Sand* abgelöst.

Das Planungsgebiet zeigt sich überwiegend eben. Ein leichter Anstieg ist zur nördlich angrenzenden Bebauung festzustellen.

Boden

Die geologische Differenzierung innerhalb des Geltungsbereiches ist auch bei den Bodenarten festzustellen. In der Aue des *Siegersbaches* wird ein *Bodenkomplex der Gleye aus lehmigen bis schluffigen Talsedimenten* angetroffen. Es sind *Standorte mit potenziellem Grundwassereinfluss im Unterboden*. In den höher gelegenen Bereichen ist *Braunerde aus kiesreichem Molassematerial* ausgebildet.

Altlasten

Altlasten im Geltungsbereich sind der Gemeinde Herrngiersdorf nicht bekannt.

Fläche

Die Flächeninanspruchnahme innerhalb des Geltungsbereichs der Gesamtentwicklung beträgt zwar 49.277 m², diese umfasst jedoch zum Großteil bereits belastete Flächen. Zur Überbauung bzw. baulichen Nutzung sind tatsächlich rund 2.000 m² (Seehaus mit Terrasse und Biergarten) vorgesehen. Zusätzlich sind externe Ausgleichsflächen in einer Größenordnung von 25.890 Wertpunkten bereitzustellen.

2.5.4.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Mindestmaß;
- Beschränkung des Bodenabtrags und der Bodenbewegungen (Ablagerungen, Abgrabungen, Aufschüttungen) nach Maßgabe der baulichen Möglichkeiten;
- Festsetzung versickerungsfähiger Beläge für Stellplätze und Zufahrten nach Maßgabe der baulichen und funktionalen Möglichkeiten.

2.5.4.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Bodenbewegungen und -umlagerungen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Verdichtung	baubedingt/ anlagenbedingt	- -
Veränderung der Untergrundverhältnisse	baubedingt	- -
Verlust bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelung	anlagenbedingt	- -
Möglicher Eintrag von Öl und Treibstoffen aus den parkenden Fahrzeugen	nutzungsbedingt	-
Reduzierung des Spritz- und Düngemittelintrages auf landwirtschaftlichen Nutzflächen	nutzungsbedingt	+

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/ Fläche **negativ**

2.5.5 Schutzgut Wasser

2.5.5.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind die Parameter Oberflächengewässer, Überschwemmungsbereiche, Grundwasser, Trinkwasserschutzgebiete oder sonstige wasserwirtschaftlich empfindsame Gebiete nicht relevant.

Oberflächenwasser/ Überschwemmungsbereiche

Einen breiten Raum nimmt der *Grundner Weiher* als künstlich angelegtes Stillgewässer ein. Zudem sind im Betrachtungsraum der *Siegersbach* und ein kleiner Grabenzulauf in den *Grundner Weiher* als permanent bzw. periodisch wasserführende natürliche Oberflächengewässer von Bedeutung vorhanden.

Nach dem *Umweltatlas Naturgefahren* sind zwar keine Überschwemmungsbereiche ausgewiesen, jedoch aber wassersensible Bereiche für die erwähnten Fließgewässer festgestellt.

Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Naherholungsgebiet Semerskirchen“ unter Ziffer 6.5 wird an der Stelle zusätzlich verwiesen.

Auf Grund des in Ziffer 2.6.4.1 beschriebenen Reliefs ist bei Schneeschmelze oder Starkregen mit wild abfließendem Niederschlagswasser zu rechnen.

Grundwasser/ Grundwasserschutz

Detaillierte Aussagen über die Grundwasserverhältnisse können derzeit nicht getroffen werden, da keine Berechnungen bzw. wasserwirtschaftlichen Nachweise vorliegen. Ein Wasserschutzgebiet ist nicht vorhanden.

2.5.5.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Festsetzung versickerungsfähiger Beläge für Stellplätze und Zufahrten nach Maßgabe der baulichen und funktionalen Möglichkeiten;
- Ableitung des Niederschlagswassers direkt in den *Grundner Weiher*;
- Schaffung von 5 m Gewässerschutzstreifen am Siegersbach (Gewässer III. Ordnung, private Grundstücke).

2.5.5.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung	anlagenbedingt	-
Entstehung von Abwasser	baubedingt/ anlagenbedingt	-
eventuelle Gefahr der Grundwasserverschmutzung in den Bodenabtragbereichen	baubedingt	-
Reduzierung des Spritz- und Düngemittelintrages durch die Landbewirtschaftung ins Grundwasser	nutzungsbedingt	+
eventuelle Gefahr der Grundwasserverschmutzung durch Öl- und Treibstoffeinträge durch stehende Autos im Bereich der unbefestigten Parkflächen und Stellplätze	anlagenbedingt	-
Rückführung des anfallenden Niederschlagswassers in den natürlichen Wasserkreislauf durch Direkteinleitung in den Weiher	anlagenbedingt	++

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser **bedingt negativ**

2.5.6 Schutzgut Klima und Luft

2.5.6.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Der Betrachtungsraum befindet sich im Klimabezirk des *Niederbayerischen Hügellandes* und ist von kontinentalen Klimadaten gekennzeichnet.

Ein Teil des Geltungsbereiches wird von landwirtschaftlicher Nutzung eingenommen. Daher erfüllt dieser kaltluftproduzierende Bereich eine hohe Wärmeausgleichsfunktion. Kaltlufttransportwege sind aber nicht vorhanden, da dafür die Voraussetzungen, wie vor allem steilere Täler, genügend Kaltluftproduktionsflächen, nicht gegeben sind. Aus denselben Gründen ist auch von keiner Kaltluft sammelfunktion und damit einhergehend auch keiner erhöhten Kaltluftgefährdung auszugehen. Im Ergebnis wirkt die geplante Bebauung nicht als kaltluftstauende Barriere.

Mit einer Inversionsgefährdung und dadurch einhergehender höherer Schadstoffbelastung ist nicht zu rechnen.

Vorbelastungen der Luft bestehen bereits durch den innerörtlichen Verkehr sowie den Verkehr auf der benachbarten Kreisstraße *KEH24*, durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie in den kälteren Monaten durch die Brandstätten der umliegenden Häuser.

2.5.6.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Beschränkung der Versiegelung des Bodens durch Belagsflächen nach Maßgabe der baulichen und funktionalen Möglichkeiten;
- Anlage kleinklimatisch wirksamer Grünflächen und Gehölzbestände.

2.5.6.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Verminderung der Wärmeausgleichsfunktion durch geringfügige Erhöhung des Versiegelungsgrades	anlagenbedingt	- -
Erzeugung zusätzlicher Luftschadstoffe durch Verkehr und Hausbrand	baubedingt anlagenbedingt	-
Anlage von kleinklimatisch wirksamen Grünflächen und Gehölzpflanzungen	anlagenbedingt	+ +

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft **bedingt negativ**

2.5.7 Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung

2.5.7.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Der Geltungsbereich selbst wird weitestgehend landwirtschaftlich genutzt und ist durch die angrenzende *KEH24* vorbelastet. Jedoch hat die visuelle Wahrnehmung des Landschaftsausschnittes eine insgesamt dörfliche Prägung, wenngleich umfassende Gehölzrodungen dieses Bild negativ beeinflussen.

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt hat der Geltungsbereich selbst aufgrund der räumlichen Nähe zum bestehenden Gasthof *Haslbeck* und dem *Grundner Weiher* mit seinen umgebenden Grünflächen ein Potential für Erholungssuchende und Freizeitfunktionen inne, das nun mit der angestrebten Planung gefördert werden soll. Wegeverbindungen in die umgebende Feld- und Waldflur ermöglichen zudem weitergehende Spaziergänge und sportliche Aktivitäten.

2.5.7.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Beschränkung der Höhenentwicklung der Baukörper;
- Aufwertung des Landschaftsbildes durch Eingrünung mit Gehölzstrukturen.

2.5.7.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Änderung des Landschaftsbildes und des Landschaftscharakters durch Baukörper und ausgedehnte Parkplätze für Fahrzeuge	anlagenbedingt	- -
visuelle Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb/ Baustelleneinrichtungen	baubedingt	-
Gestaltung des Landschaftsausschnittes durch Gehölzstrukturen und Grünbereiche	anlagenbedingt	+

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung **bedingt negativ**

2.5.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

2.5.8.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Bodendenkmäler

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, dokumentiert für den vorliegenden Geltungsbereich **keine** Bodendenkmäler.

Laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege sind jedoch in der näheren Umgebung zwei Bodendenkmale registriert:

DENKMALNUMMER	BESCHREIBUNG
D-2-7238-0159	Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt in Semerskirchen, darunter die Spuren von Vorgängerbauten bzw. älteren Bauphasen.
D-2-7238-0006	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Wegen der bekannten Bodendenkmale in der Umgebung und wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler nicht auszuschließen.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Baudenkmäler

Im Planungsbereich selbst befinden sich keine Baudenkmäler jedoch diverse in der Ortsmitte, in unmittelbarer Nachbarschaft. Es bestehen zum geplanten Seehaus demzufolge Sichtbeziehungen.

Lfde Nr.	Aktennummer Bezeichnung Funktion	Kurzbeschreibung
1	D-2-73-127-10 Mariä Himmelfahrt Pfarrkirche, katholische Kirche	Kath. Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt, Saalkirche mit Satteldach und eingezogenem, fünfseitig geschlossenem Chor, Westturm mit mächtiger Zwiebelhaube, Langhausmauern und Turmunterbau im Kern mittelalterlich, Chor spätgotisch, Ausbau der Kirche im 17./18. Jh.; mit Ausstattung; Kirchhofmauer, 18./19. Jh.
2	D-2-73-127-10 Friedhofsmauer, syn. Kirchhofmauer	
3	D-2-73-127-11 Pfarrhaus	Pfarrhaus, zweigeschossiger Satteldachbau mit Putzgliederungen, korbogige Nische mit barocker Madonnenfigur, 1707/08; Pfarrstadel, eingeschossiger Walm-dachbau in Holzblockbauweise, 18. Jh.
4	D-2-73-127-11 Scheune, syn. Stadel, syn. Scheuer	

2.5.8.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Hinweis auf erhöhte Vorsicht im Zuge anfallender Erdbewegungen zum Schutz eventuell vorhandener Bodenfunde;
- Meldung zu Tage kommender Bodenfunde.

2.5.8.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Meldung zu Tage kommender Bodenfunde an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege	baubedingt	- +
Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen zu vorhandenen Baudenkmälern durch die Baukörper der Anlage	anlagenbedingt	-

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter **bedingt negativ**

2.6 Wechselwirkungen

Sämtliche Schutzgüter des Naturhaushaltes (Tier, Pflanze, Boden/ Fläche, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild/ Erholungseignung) stehen in einem engen funktionalen Zusammenhang zueinander und wirken sich bei Veränderungen meist auch unmittelbar auf den Menschen aus. Diese Wechselwirkungen ergeben einerseits den aktuellen Zustand des Gebietes, andererseits lassen sich daraus Wirkungsgeflechte ableiten.

Bei vorliegendem Vorhaben haben sich keine kumulativen negativen Wirkungen des Standortes unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastungen bzw. Wechselwirkungen ergeben, die nicht schon im Zuge der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter aufgetreten sind.

2.7 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es sind keine benachbarten Plangebiete vorhanden.

2.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass im vorliegenden Plangebiet nur allgemein gebräuchliche Techniken und Stoffe eingesetzt werden, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen.

2.9 Nutzung regenerativer Energien

Die Nutzung regenerativer Energiequellen bietet die Möglichkeit, den Forderungen ein gesundes Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichem Wachstum und ökologischen Auswirkungen aufrechtzuerhalten, nachzukommen. Gerade die zunehmenden Schadstoffemissionen, Klimaveränderungen und die knapper werdenden Ressourcen machen ein Umdenken in alternative Richtungen unumgänglich.

Zur Energieeinsparung wird daher empfohlen alternative Möglichkeiten der Wärme- und Energiegewinnung auf den einzelnen Grundstücksflächen auszuschöpfen wie z. B. durch:

- Nutzung von Erdwärme (Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren);
- Nutzung von Sonnenenergie (Photovoltaik, Sonnenkollektoren).

2.10 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Eine ordnungsgemäße Entsorgung unvermeidbarer Abfälle im Rahmen des Baubetriebes und im Zuge der Nutzung ist durch den Verursacher sicherzustellen.

2.11 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

2.11.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die geplanten Vermeidungsmaßnahmen sind bezogen auf die Schutzgüter detailliert in den Ziffern 2.5.1 – 2.5.8 des vorliegenden Umweltberichtes dargestellt. Die Vermeidung entstehender nachteiliger Umweltauswirkungen kann darüber hinaus auch durch die Untersuchung alternativer Standorte oder möglicher alternativer Nutzungsmöglichkeiten erreicht werden. Auf die Ziffer 2.13 des vorliegenden Umweltberichtes wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

2.11.2 Kompensationsmaßnahmen

Die Bereitstellung der benötigten Kompensationsflächen sowie die Kompensationsmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft hinsichtlich der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung werden detailliert in der Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Naherholungsgebiet Semerskirchen“ unter Ziffer 17.1.5 *Bereitstellung der erforderlichen Kompensationsflächen* dargestellt.

Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgt nach dem Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (2021).

Es gilt nach einer vorangegangenen Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft die Schutzgüter des Naturhaushaltes unter Betrachtung der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit zu bewerten. Das Kompensationserfordernis wird für das Schutzgut Arten und Biotopflächenbezogen errechnet. Für die restlichen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild sowie für eventuelle Ergänzungen zum Schutzgut Arten und Biotopflächen erfolgt die Bewertung verbal-argumentativ.

Nach dem neuen Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung erfolgt die Eingriffs- und Ausgleichsflächenbilanzierung nach Wertpunkten. Hierbei muss der Ausgleichsbedarf in Wertpunkten der geplanten Ausgleichsfläche in Wertpunkten entsprechen. Zuletzt wird der Ausgleichsflächenbedarf in Wertpunkten unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen in einen konkreten Flächenbedarf umgerechnet.

2.12 Planungsalternativen – Standortalternativenprüfung

Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine konkrete Bauabsicht an einem bestimmten Standort. Eine Alternativenprüfung ist daher nicht erforderlich.

3 PROGNOSE DER ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG

Bezüglich der Umweltbelange ist die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens, der sogenannten Nullvariante, zu prognostizieren.

Da im vorliegenden Fall bereits vor Beginn der Planung ein weitgehend gleich bleibender Zustand bestanden hat, ist davon auszugehen, dass sich dieser auch künftig ohne die Planung nicht wesentlich verändern wird, wie nachfolgende Aspekte belegen:

SCHUTZGUT	VERÄNDERUNG DES AKTUELLEN ZUSTANDES
Mensch	Nicht zu erwarten, da die aktuellen Nutzungen voraussichtlich beibehalten bleiben und weder Lärm- noch Luftbeeinträchtigungen zu bzw. abnehmen.
Tier	Nicht zu erwarten, da Biotopneuschaffungen im Betrachtungsraum sowie dem angrenzenden Naturraum nicht anstehen und der vorhandene Zustand erhalten bliebe.
Pflanzen	Nicht zu erwarten, da Biotopneuschaffungen im Betrachtungsraum sowie dem angrenzenden Naturraum nicht anstehen und der vorhandene Zustand erhalten bliebe.
Boden/ Fläche	Weitere Beeinträchtigung der Bodeneigenschaften durch Düng- und Pflanzenschutzmittelgaben zu erwarten, da die momentane landwirtschaftliche Bodennutzung voraussichtlich weiter beibehalten bliebe. Überbauungen und Flächenversiegelungen würden nicht stattfinden. Die gegenwärtigen Nutzungen würden beibehalten.
Wasser	Weitere Beeinträchtigung des Grundwassers und Oberflächenwassers durch Düng- und Pflanzenschutzmittelgaben zu erwarten, da Extensivierungen der landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht vorgesehen sind. Überbauungen und Flächenversiegelungen fänden voraussichtlich nicht statt, so dass hinsichtlich des Oberflächenwasserabflusses keine Veränderungen zu erwarten wären. Etwaige Einträge von Öl und Treibstoffen wären minimiert.
Klima/ Luft	Nicht zu erwarten, da die aktuellen, klimabeeinflussenden Gegebenheiten unverändert bleiben. Luftbeeinflussende Faktoren wie der motorisierte Verkehr wären nicht im gleichen Umfang gegeben.
Landschaftsbild/ Erholungseignung	Nicht zu erwarten, da der aktuelle Zustand voraussichtlich weiter erhalten bliebe.
Kultur-/ Sachgüter	Nicht relevant, da der Zustand voraussichtlich weiter erhalten bliebe.

4 ERGÄNZENDE AUSSAGEN ZUR UMWELTPRÜFUNG

4.1 Zusätzliche Angaben

4.1.1 Methodik

Die Ermittlung der endgültigen Bewertung ergab sich in vorliegendem Bericht aus folgenden Schritten:

1. Schritt – Relevanzanalyse

Beschreibung der Nutzungsmerkmale des Vorhabengebietes, Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanze, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild/ Erholungseignung, Kultur- und Sachgüter sowie Festlegung des Untersuchungsbereiches (Wirkräume, bezogen auf die Schutzgüter).

2. Schritt – Wirkungsanalyse

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens durch Beschreibung der möglichen Belastungen der Schutzgüter unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen.

3. Schritt – Beurteilung der unvermeidbaren Auswirkungen

Darstellung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter.

4.1.2 Angaben zu technischen Verfahren

Es liegen ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), NATURGUTACHTER, Freising sowie ein Schalltechnisches Gutachten zum Schallimmissionsschutz von C. Henschel Consult, Freising vor. Auf den jeweiligen Anhang in der Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Naherholungsgebiet Semerskirchen“ wird verwiesen. Weitere technische Verfahren in Form von z. B. Klimountersuchungen, Bodenaufschlüssen etc. wurden nicht durchgeführt.

4.1.3 Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse

Schwierigkeiten lagen zumindest nicht in dem Umfang vor, dass die Erstellung des Umweltberichtes nicht oder nur eingeschränkt möglich gewesen wäre.

4.2 Monitoring

Da diese geplante Flächennutzungsplan-Änderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

4.3.1 Beschreibung des Vorhabens

Inhalt der vorliegenden Planung ist die Neuausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Naherholungsgebiet und einer Fläche für Versorgungsanlagen, unter Berücksichtigung städtebaulicher und grünordnerischer Belange. Erforderlich hierfür ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO und einer Fläche für Versorgungsanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 12 BauGB, um den rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden und die Belange des Städtebaus und der Landschaftsplanung in Einklang zu bringen. Aus diesem Grund werden im Zuge des Planaufstellungsverfahrens ein integrierter Grünordnungsplan erstellt, sowie die Auswirkungen der Planungen auf die Umgebung durch eine Umweltprüfung vorgenommen, die im Vorfeld der Planungen bereits als unumgänglicher Bestandteil dient.

Der vorliegende Geltungsbereich unterliegt diverser Nutzungen: Landwirtschaft, Verkehr, Gewerbe. Große Teile nimmt der Grundner Weiher mit umgebenden Grünflächen ein. Amtlich kartierte Biotop sind entlang des Siegersbaches vorhanden.

SCHUTZGUT	EINGRIFFSSCHWERE
Mensch	neutral
Tier	bedingt negativ
Pflanze	neutral
Boden/ Fläche	negativ
Wasser	bedingt negativ
Klima und Luft	bedingt negativ
Landschaftsbild/ Erholungseignung	bedingt negativ
Kultur-/ Sachgüter	neutral

Insgesamt wurden in der vorgenommenen Umweltprüfung nach § 2a BauGB hinsichtlich der Aufstellung des Deckblattes Nr. 10 zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan die unter § 1 Abs. 6 Satz 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter und Kriterien bezüglich ihrer Auswirkungen betrachtet. Der vorliegende Umweltbericht beinhaltet die dabei gewonnenen Erkenntnisse und stellt fest, dass nach dem aktuell vorhandenen Kenntnisstand insgesamt mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu rechnen ist.

In der Gesamtbetrachtung sind somit besondere kumulative negative Auswirkungen der Vorhaben, bezogen auf die gegebenen standörtlichen Vorbelastungen, nicht zu erwarten. Das geplante Vorhaben der Gemeinde Herrngiersdorf ist daher am vorgesehenen Standort als umweltverträglich einzustufen.

5 VERWENDETE UNTERLAGEN

LITERATUR

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Artenschutzkartierung Bayern. Augsburg

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Kelheim. München

GESETZE

BAUGESETZBUCH [BauGB] in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG [BauNVO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

BAYERISCHE BAUORDNUNG [BayBO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist

GEMEINDEORDNUNG [GO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ [BNatSchG] vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR [Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG] vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist

WASSERHAUSHALTSGESETZ [WHG] vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

BAYERISCHES WASSERGESETZ [BayWG] vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER [Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG] in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist

BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG [BayKompV] vom 07. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U), die durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist

BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG [BBodSchV] vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716), ersetzt V 2129-32-1 v. 12.7.1999 | 1554 (BBodSchV)

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN [Bundes-Bodenschutzgesetzes – BBodSchG] vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BAYERISCHES GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDES-BODENSCHUTZGESETZES [Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG] vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 09. Dezember 2020 (GVBl. S. 640) geändert worden ist

BAYERISCHES FEUERWEHRGESETZ [BayFwG] vom 23. Dezember 1981 in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist

GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS [AGBGB] vom 20. September 1982 in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 400-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist

SONSTIGE DATENQUELLEN

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ (FIN-WEB):

<https://www.lfu.bayern.de/natur/fis-natur>

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT - LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN (LEP):

<https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/>

BAYERNATLAS: *<http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>*

RAUMINFORMATIONSSYSTEM BAYERN: *<http://risby.bayern.de>*

UMWELTATLAS BAYERN: *<https://www.umweltatlas.bayern.de>*

REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG – REGIONALPLAN REGION REGENSBURG: *<http://www.region11.de>*